

INFORMATIONSBLATT PATIENTENVERFÜGUNG

Verbindliche Patientenverfügung

Beachtliche Patientenverfügung

Minimieren Sie Ihre Kosten, den Zeitaufwand und eventuelle Risiken durch anwaltliche Beratung

Erste Anwaltliche Beratung kostenlos

Bitte vorher Termin vereinbaren

Behandlung von Patienten mit eingeschränkter Erklärungsfähigkeit

Ist der Patient nicht mehr in der Lage, seinen Willen mitzuteilen, so ist für die weitere ärztliche Behandlung der mutmaßliche Wille des Patienten maßgebend. Für die Einschätzung dieses mutmaßlichen Willens des Patienten sind primär die mündlichen und schriftlichen Äußerungen des Patienten entscheidend.

Eine schriftliche Willenserklärung ist ein wichtiges Indiz für den mutmaßlichen Willen des Patienten. Wenn angenommen werden kann, dass es sich dabei um den ernstlichen Willen des Patienten handelt, bietet die schriftliche Willenserklärung dem Arzt die rechtliche Absicherung, den Wünschen des Patienten folgen zu können.

Eine Willenserklärung kann natürlich nie sämtliche Eventualitäten vorwegnehmen und für alle Zweifelsfälle eindeutige Willensäußerungen schaffen. Sie kann damit auch die ärztliche Entscheidung in der konkreten Situation nicht vorwegnehmen.

Mit der Patientenverfügung, die nur höchstpersönlich errichtet werden kann, lehnt eine Person für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit vorweg eine (bestimmte) medizinische Behandlung ab.

Das PatVG unterscheidet zwischen der (insb für den behandelnden Arzt) verbindlichen und der bloß beachtlichen Verfügung: Wenn eine Verfügung nicht die strengen Voraussetzungen für die Verbindlichkeit erfüllt, muss sie dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens der handlungsunfähigen Person beachtet werden, und zwar umso mehr, je eher sie diesen Voraussetzungen entspricht. Die Anordnung aktiver Sterbehilfe und der Ausschluss gesetzlich vorgeschriebener Behandlungen (z.B. bei übertragbaren Krankheiten) bleiben von vornherein unbeachtlich.

Die Patientenverfügung tritt in Kraft, wenn man als Kranke(r) nicht mehr in der Lage ist, persönlich den Willen zu äußern und eine Heilung der Krankheit nicht mehr möglich ist. Sie hilft den behandelnden Ärzten, die Therapie an den Wünschen des Patienten auszurichten.

Voraussetzungen für die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung:

Die Patientenverfügung wurde nach Belehrung schriftlich vor einem Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen errichtet und eigenhändig unterzeichnet

Die abgelehnte medizinische Behandlung ist eindeutig festgelegt.

Vor der Errichtung hat eine umfassende ärztliche Aufklärung über Wesen und Folgen der Verfügung stattgefunden. Der Arzt muss die Aufklärung und die zu diesem Zeitpunkt bestehende Einsichts- und Urteilsfähigkeit schriftlich dokumentieren und außerdem darlegen, dass und warum die belehrte Person die Folgen der Verfügung „zutreffend einschätzt“. Eine solche Einsicht kann nach dem Gesetzeswortlaut etwa dann vorliegen, wenn sich die Verfügung auf eine Krankheit bezieht, an der die Person selbst oder ein naher Angehöriger leidet bzw. gelitten hat. Die Erläuterungen führen hier aber auch den längeren beruflichen Kontakt mit bestimmten Krankheitsbildern und religiöse Motive an. Die Erklärung des Arztes muss entweder in der Verfügung selbst abgegeben werden oder ihr als Anhang beigelegt sein.

Die Verfügung muss – solange die Person handlungsfähig ist – alle fünf Jahre erneuert werden, wobei die gleichen Formvorschriften gelten und wieder eine ärztliche Aufklärung erforderlich ist. Eine Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit nicht erneuern kann.

Nicht-Notwendigkeit der schriftlichen Willenserklärung

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, dass eine Willenserklärung in schriftlicher Form erfolgen muss. Durch die Schriftform kann aber auch nach dem Tod des Patienten nachgewiesen werden, dass eine derartige Willenserklärung vorgelegen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach geltender Lehre und Rechtsprechung der Arzt auch ohne Willenserklärung nicht verpflichtet ist, einen irreversiblen Sterbeprozess zu verlängern.

Die rechtliche Verpflichtung des Arztes liegt im Wohl des Patienten. Es gibt keine Pflicht zur Lebensverlängerung um jeden Preis. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Behandlung hängt davon ab, ob sie dem Wohl des Patienten in dieser konkreten Lebenssituation noch dienlich ist. Gerade wenn durch die Behandlung ein qualvolles Sterben nur verlängert oder ein menschenwürdiges Sterben verhindert würde, so besteht keine Verpflichtung des Arztes, diese Behandlung durchzuführen, auch wenn dadurch auf eine Lebensverlängerung verzichtet wird.

Das Patientenverfügungsgesetz trat am 1.6.2006 in Kraft